

2462 088

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 363/68 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Ernst V. [REDACTED],
H. [REDACTED], M. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 9. Juni 1970

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 8. März 1968 wird zugelassen.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat die Erklärung des Klägers vom 20. Oktober 1954 dahin ausgelegt, daß nur die beim Regierungspräsidenten - Entschädigungsbehörde - in Hildesheim eingereichte Anmeldung des Schadens in der Ausbildung, aber nicht auch der am 14. September 1954 bei der Entschädigungsbehörde in Braunschweig gestellte Antrag auf Entschädigung des Ausbildungsschadens zurückgenommen sei. Diese Auslegung begegnet Bedenken. Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, ob ein vor dem 1. April 1958 zurückgenommener Einzelanspruch von der Nachmeldung gemäß § 189a Abs. 1 BEG ausgeschlossen ist.

Graf

Fuchs